

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 6. April 2022

1. Die Bau- und Zonenordnung vom 5. April 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 3a Erhebung einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG; LS 700.9) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 30% des um 100'000 CHF gekürzten Mehrwerts.

Art. 3b Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Vom Planungsbericht zur Nutzungsplanänderung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) inkl. dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) vom 5. Juli 2021 wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Der Gemeindeerlass «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» wird beschlossen.¹
3. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit im Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Postulat von Marianne Oswald (GP), Angela Broggini (GP), Walter Uebersax (Die Mitte) und Mitunterzeichner vom 15. Dezember 2021 betreffend Förderung und Schutz der Artenvielfalt wird dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Adliswil, 6. April 2022

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:
Simon Schanz

Der Sekretär:
Mario Senn

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 1 und 2 kann, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **6. Juni 2022**.

¹ Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, bezogen werden.